Veröffentlichung

Vorläufiges Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom

Stand 15.10.2026, voraussichtlich gültig ab 01.01.2027

Bei diesem Preisblatt handelt es sich um eine Veröffentlichung der Höhe der Entgelte, die sich voraussichtlich auf Basis der für das Folgejahr (2027) geltenden Erlösobergrenze ergeben wird (§ 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG). Die enwag energie- und wassergesellschaft mbh weist darauf hin, dass eine Ermittlung und Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2027 gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 EnWG wegen der zum 15.10.2026 noch nicht vollständigen Datengrundlage nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt hiermit eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte im Sinne von § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Wir behalten uns vor, abweichende verbindliche Netzentgelte zum 01.01.2027 nach den geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Regelungen zu veröffentlichen. Ebenfalls behalten wir uns vor, die zum 15.10.2026 veröffentlichten Netzentgelte auch nach Vorliegen der vollständigen Datengrundlage unverändert beizubehalten und als die ab 01.01.2027 verbindlichen Entgelte zu veröffentlichen. Etwaige Differenzbeträge werden in diesem Falle über das Regulierungskonto verrechnet.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, in Klammern mit Umsatzsteuer angegeben.
Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

1.1. Jahresleistungspreissystem

	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer < 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a
Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	21,39 (25,45)	5,53 (6,58)	138,07 (164,30)	0,87 (1,04)
Umspannung auf Niederspannung	21,36 (25,42)	6,72 (8,00)	179,67 (213,81)	0,39 (0,46)
Niederspannung	43,61 (51,90)	6,55 (7,79)	116,07 (138,12)	3,65 (4,34)

1.2. Monatsleistungspreissystem gem. § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) diese Entnahmestellen zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsinanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung	23,01 (27,38)	0,87 (1,04)
Umspannung auf Niederspannung	29,95 (35,64)	0,39 (0,46)
Niederspannung	19,35 (23,03)	3,65 (4,34)

1.3. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Netz- bzw. Umspannebene	Preis * €/a
Mittelspannung	1.243,89 (1.480,23)
Niederspannung	852,42 (1.014,38)
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz Mittelspannung	nach individueller Vereinbarung
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz Niederspannung	nach individueller Vereinbarung

* Bei täglicher Auslesung sowie monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung je Entnahmestelle; für abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung gilt Folgendes: In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3,00 Prozent betragen.

2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (mit Standardlastprofil)

2.1. Entgelte für die Netznutzung

Netz- bzw. Umspannebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Niederspannung	75,00 (89,25)	6,02 (7,16)

2.2. Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen in Niederspannung gemäß § 14a EnWG

Übergangsregelung für Bestandsanlagen (Vertragsschluss vor dem 01.01.2024)
Gemäß § 14a EnWG werden Lieferanten und Letztverbraucher im Bereich der Niederspannung, mit denen vor dem 01.01.2024 Netznutzungsverträge abgeschlossen und im Gegenzug die netzdienliche Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, vereinbart wurde, mit einem reduzierten Netzentgelt abgerechnet.

Verbraucher	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Elektro-Speicherheizung	37,50 (44,63)	3,01 (3,58)
Wärmepumpe	37,50 (44,63)	3,01 (3,58)
Elektromobilität	37,50 (44,63)	3,01 (3,58)

Neuregelung gemäß § 14a EnWG (Inbetriebnahme / Neuanlagen ab 01.01.2024)
Für Letztverbraucher mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gilt die Regelung des § 14a EnWG, welche ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist. Letztverbraucher in der Niederspannung ohne Leistungsmessung (SLP) können zwischen Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Netzentgeltreduzierung) wählen. Sollte kein Modul aktiv gewählt werden, fällt dieser Letztverbraucher automatisch in das Modul 1 („Default“). Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Messung des Verbrauchs über einen separaten Zählpunkt erfolgt. Zusätzlich zu Modul 1 kann ein zeitvariables Netzentgelt (Modul 3) abgerechnet werden (Voraussetzung: intelligentes Messsystem).

Abrechnungsmodell / Modul	**Grundpreis €/a**	**Arbeitspreis (AP) Ct/kWh**	**Pauschale Reduzierung €/a**
Modul 1: **Pauschale Reduzierung (Default)** • SLP-Niederspannung	75,00 (89,25)	6,02 (7,16)	-112,38 (-133,73)*
Modul 1: **Für RLM-Kunden** • Niederspannung oder MS/NS	siehe Abschnitt 1.1	siehe Abschnitt 1.1	-112,38 (-133,73)*
Modul 2: **Prozentuale Arbeitspreisreduzierung** • Nur SLP NS mit separatem Zählpunkt (AP reduziert auf 40 %)	0,00 (0,00)	2,41 (2,87)	keine
Modul 3: **Zeitvariables Netzentgelt** • Kombination mit Modul 1 (iMSys erforderlich) (HT / ST / NT gem. Zeitfenstertabelle)	75,00 (89,25)	HT: 10,54 (12,54) ST: 6,02 (7,16) NT: 1,66 (1,97)	-112,38 (-133,73)*

** Hinweis: Die pauschale Reduzierung nach Modul 1 ist auf die Höhe des jeweils anfallenden Netzentgelts der Entnahmestelle begrenzt.*

Die Abrechnung des zeitvariablen Netzentgelts (Modul 3) erfolgt anhand der folgenden Tarifstufen in den ausgewiesenen Zeitfenstern:

Modul 3 **Quartale**	**1. Quartal**	**2. Quartal**	**3. Quartal**	**4. Quartal**
Hochlastzeitfenster (10,54 / 12,54 Ct/kWh)	07:45 bis 13:45	07:45 bis 13:45	07:45 bis 13:45	07:45 bis 13:45
Standardlastzeitfenster (6,02 / 7,16 Ct/kWh)	05:30 bis 07:45 13:45 bis 21:45	05:30 bis 07:45 13:45 bis 21:45	05:30 bis 07:45 13:45 bis 21:45	05:30 bis 07:45 13:45 bis 21:45
Niedriglastzeitfenster (1,66 / 1,97 Ct/kWh)	00:00 bis 05:30 21:45 bis 00:00	00:00 bis 05:30 21:45 bis 00:00	00:00 bis 05:30 21:45 bis 00:00	00:00 bis 05:30 21:45 bis 00:00

2.3. Netzentgelte für Straßenbeleuchtung

Gemäß §17 Absatz 6 Satz 4 StromNEV sind die Netzentgelte im Falle von im Verteilernetz angeschlossenen Anlagen zur Straßenbeleuchtung auch ohne Vorliegen einer Leistungsmessung mittels Lastgangmessung zu ermitteln, wenn eine rechnerisch oder auf Grundlage einer Schätzung erfolgte Ermittlung von Arbeit und Leistung mit hinreichender Sicherheit zu vergleichbaren zuverlässigen Ergebnissen führt wie eine Leistungsmessung mittels Lastgangmessung. Die Umsetzung dieser Preisregelung erfolgt über die Anwendung eines Mischpreises. Dabei wird mit den veröffentlichten Leistungs- und Arbeitspreisen (≥2.500 h/a) über die durchschnittliche Brenndauer der Straßenbeleuchtungsanlagen ein Mischpreis gebildet und als reines Arbeitspreismodell abgerechnet. Im unserem Netzgebiet wird der Mischpreis auf Basis einer Jahresbenutzungsdauer von 4.015 Benutzungsstunden pro Jahr berechnet.

Netz- bzw. Umspannebene	Arbeitspreis (Mischpreis) Ct/kWh
Niederspannung	6,54 (7,78)

2.4. Entgelte für Messstellenbetrieb (inklusive Messung)

Die Messung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messung abweichend davon halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Messeinrichtung	jährlich €/a	halbjährlich €/a	vierteljährlich €/a	monatlich €/a
Eintarifzähler	17,90 (21,30)	21,35 (25,41)	28,26 (33,63)	55,89 (66,51)
Zweitarifzähler	24,84 (29,56	29,16 (34,70)	37,79 (44,97)	72,34 (86,08)
Zwei-Richtungszähler Eintarif (pro Richtung)	17,90 (21,30)	21,35 (25,41)	28,26 (33,63)	55,89 (66,51)
Zwei-Richtungszähler Zweitarif (pro Richtung)	24,84 (29,56	29,16 (34,70)	37,79 (44,97)	72,34 (86,08)
Maximumzähler	52,52 (62,50)	59,42 (70,71)	73,24 (87,16)	128,51 (152,93)
Prepaymentzähler	120,93 (143,91)	127,84 (152,13)	141,65 (168,56)	196,92 (234,33)
Wandler	18,80 (22,37)			
Schaltgerät	10,00 (11,90)			

3. Individuelles Netzentgelt für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Bei Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen, werden die Leistungspreise ≥ 2.500 h/a der jeweiligen Netzebene gemäß Punkt 1.1 verrechnet. Das individuelle Netzentgelt bezieht sich auf den Teil der Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Bei gleichzeitigem netzdienlichen Verhalten nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung) wird mindestens 20,00 Prozent des ermittelten Jahresleistungspreises in Rechnung gestellt.

Netz- bzw. Umspannebene	Leistungspreis €/kw/a
Mittelspannung	138,07 (164,30)
Umspannung auf Niederspannung	179,67 (213,81)
Niederspannung	116,07 (138,12)

4. Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr- bzw. Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr- bzw. Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage von monatlichen Marktpreisen. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers (www.enwag.de) veröffentlicht.

Wetzlar, 15.10.2026